

**Kooperationsvereinbarung nach § 5 des
Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG)
zwischen**

**dem Landeswohlfahrtsverband Hessen,
vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel,
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

und

**dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Heimbacher Str.7, 65307 Bad Schwalbach
(nachfolgend Rheingau-Taunus-Kreis genannt)**

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“.

Mit dem seit dem 01.01.2017 in Teilschritten in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, eröffnen Chancen zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen, stellen aber auch alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungsprozesse beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie den Vertreter*innen der behinderten Menschen und den Leistungserbringern. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Rheingau-Taunus-Kreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 1 Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Rheingau-Taunus-Kreis. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperations- und Planungsgremien (siehe Paragraf 5.). Die Verantwortlichen sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachabteilungen und Organisationseinheiten beteiligt werden.

§ 2 Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Einbindung in regionale Vernetzungsstrukturen bietet hier eine wichtige Grundlage und wird von den Kooperationspartnern aufgabenbezogen angestrebt. Darüber hinaus beziehen die Kooperationspartner im Rahmen der Weiterentwicklung oder Initiierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, wenn notwendig, andere Akteure regelhaft oder anlassbezogen in die Entwicklung mit ein.

§ 3 Mitwirkung von Menschen mit Behinderung

Die Beteiligung von Beeinträchtigung betroffener Menschen an der Ausgestaltung und Fortentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheingau-Taunus-Kreis wird von den Kooperationspartnern gefördert und sichergestellt.

§ 4 Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, die langjährig bewährte, fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der Teilhabeleistungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über alle relevanten Themen und Fragestellungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Für die wirksame, personenzentrierte Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, zielgruppen- und eine bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung selbstbestimmt und möglichst selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Die Kooperationspartner streben an, Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, um die Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu intensivieren und zu vereinfachen.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z. B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Zuverdienst-Projekte).

§ 5

Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden vorrangig die bereits vorhandenen und gut funktionierenden Netzwerke genutzt und ggf. weitere Strukturen vereinbart (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK), um die Eingliederungshilfe im Rheingau-Taunus-Kreis zu steuern und zu koordinieren.

Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. 2022 beginnt der LWV Hessen mit der Geschäftsführung.

Weitere Akteure (z. B. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Selbsthilfegruppen, Pflegekasse, Krankenkassen) und auch Behörden/Institutionen (z. B. Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Arbeitsagentur, Jobcenter, Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Kommunale Wohnungsbaugesellschaft, Pflegestützpunkt und Altenhilfe etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

§ 6

Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit von Menschen mit Behinderung zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig (Anlage 2). Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten aus diesem Diskurs hervorgehen. Aus den bereits vorhandenen Netzwerken werden zielgruppenübergreifende oder zielgruppenspezifische Qualitätszirkel gebildet, in denen die Mitwirkung von Vertretern/-innen der Betroffenen und Angehörigen erwünscht ist und etabliert werden soll. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist hierbei zu vermeiden.

§ 7 Planungen

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen sozialplanerischen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe in Zuständigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen (s. Anlage 2).

Der Rheingau-Taunus-Kreis wird darüber hinaus als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen.

§ 8 Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander gute und verbindliche Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen. Die Kooperation und der Übergang im Einzelfall werden bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung bzw. einer hessenweit gültigen Vereinbarung geregelt.
- b) Der Rheingau-Taunus-Kreis benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe gegenüber dem LWV Hessen bis 30.04. eines Kalenderjahres namentlich die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX o.ä. betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulausbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulausbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Rheingau-Taunus-Kreis einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Rheingau-Taunus-Kreis darstellt, die im Rheingau-Taunus-Kreis oder außerhalb Leistungen erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- e) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

§ 9 Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministeriums die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6

HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf den Rheingau-Taunus-Kreis, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

Bis dahin dienen die bereits bestehenden regionalen Berichte des LWV Hessen und die regionalen Berichtsdaten aus der Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten als gemeinsame Basis.

§ 10

Informationsgeber/- Ansprechpartner/innen/

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

§ 11

Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

§ 12

Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z. B. mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

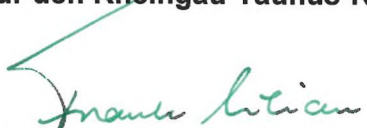
§ 15

Inkrafttreten

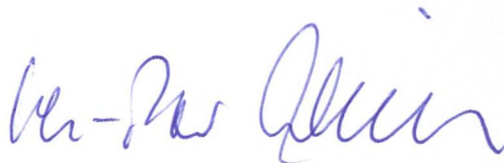
Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 01.12.2021

Für den Rheingau-Taunus-Kreis



.....
Frank Kilian
Landrat



.....
Klaus-Peter Willsch
Erster Kreisbeigeordneter

Für den LWV Hessen



.....
Susanne Selbert
Landesdirektorin



.....
Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung

Die Leitung des Fachdienstes II.8 Eingliederungshilfe
des Rheingau-Taunus-Kreises

LWV Hessen
Regionalverwaltung Wiesbaden
Fachbereich 206 Regionalteams 206.1 und 206.6
Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
	1 – 2 x jährlich	Rheingau-Taunus-Kreis Fachdienst II.8 Leitung Fachdienst II.7 Psychiatriekoordination LWV Regionalteams 206.0 (Sozialplanung), 206.1 (Sachbearbeitung) und 206.6 (Bedarfsermittlung)
Qualitätszirkel		
Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.	1 – 2 x jährlich	Rheingau-Taunus-Kreis Fachdienst II.8 Leitung Fachdienst II.7 Psychiatriekoordination LWV Regionalteams 206.0 (Sozialplanung) und 206.6 (Bedarfsermittlung)
Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahrens mit PiT im Rheingau-Taunus-Kreis (Befristet zunächst bis 06/2022)		
	Nach Bedarf	Rheingau-Taunus-Kreis Fachdienst II.8 Leitung Fachdienst II.7 Psychiatriekoordination LWV Regionalteams 206.1 (Sachbearbeitung) und 206.6 (Bedarfsermittlung)